

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

67. Jahrgang

Würzburg, 4. August 2022

Nr. 16

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 14.07.2022 Nr. 55.1.2-8646.0-1-6 über die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen; Allgemeinverfügung..... 91

Bek vom 14.07.2022 Nr. 55.1-8791.27-28-22 und 27-29-22 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen..... 92

Bek vom 14.07.2022 Nr. 55.1-8791.1-9-11 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg 92

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 93

Amtlicher Teil

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen; Allgemeinverfügung

Bekanntmachung vom 14.07.2022 Nr. 55.1.2-8646.0-1-6

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist, werden zum Schutz der Traubenernte vor dem massenhaften Auftreten von Wespen folgende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

1. Für den Einsatz von Flaschenfallen zur Bekämpfung des diesjährigen massenhaften Auftretens von Wespen wird in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen gewerblichen Reblflächen von den entgegenstehenden Verboten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine Ausnahme zugelassen.
2. Diese Ausnahme ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Der Durchmesser der Einfluglöcher in den Fangflaschen darf 5 mm nicht überschreiten.
 - 2.2 Der Flaschenkopf muss während der Installation verschlossen sein.
 - 2.3 Als Köderflüssigkeit ist eine Mischung aus 200 ml Bier, 100 ml Weinessig, 50 ml Himbeersirup, 600 ml Wasser, 100 g Zucker und ein paar Tropfen Netzmittel (Spülmittel) zu verwenden.
 - 2.4 Die Fallen dürfen nur am Rand der Reblfläche installiert werden.
 - 2.5 Die Fallen sind nach dem Ende der Weinlese auf der jeweiligen Fläche unverzüglich zu entfernen.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Würzburg, den 14. Juli 2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8646

RABl S. 91

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen

Bekanntmachung vom 14.07.2022, Nr. 55.1-8791.27-28-22 und 27-29-22

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Erlangen-Nürnberg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Evaluation attenuierter SARS-CoV-2 Viren als potentielle Impfvektoren in hu-ACE-2 transgenen Mäusen“ am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlangen, Schlossgarten 4, 91054 Erlangen mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 14.07.2022, Az. 55.1-8791.27-28-22 und 27-29-22 genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1.-8791.27-28-22 und 27-29-22 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 14.07.2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI S. 92

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg

Bekanntmachung vom 14.07.2022, Nr. 55.1-8791.1-9-11

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Würzburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg, Josef-Schneider-Str. 2, 97080 Würzburg mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 14.07.2022, Az. 55.1-8791.1-9-11 genehmigt.

Das Thema der Arbeit lautet: „Funktionelle RNA Strukturen des replikationskompetenten HIV-1 Genoms“.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.1-9-11 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 14.07.2022
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI S. 92

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Porsch/Berwanger

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht

6. Auflage, 2022

460 Seiten

Preis: 46,00 Euro

ISBN 978-3-415-07155-1

Richard Boorberg Verlag

Zahlreiche Rechtsänderungen machten die 6. Auflage des „Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsrechts“ notwendig.

Zum 1. Mai 2021 trat die geänderte Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) in Kraft. In dieser Novellierung wurden einige redaktionelle sowie rechtliche Anpassungen vorgenommen, die für die Praxis zum Teil von größerer Relevanz sind, da sie im Sinne einer Flexibilisierung Einfluss auf den Personaleinsatz haben und damit auch dem herrschenden Personalmangel beim pädagogischen Personal entgegenwirken sollen. Mit der Einführung eines neuen Tatbestands der „höheren Gewalt“ hat der Verordnungsgeber insbesondere auf die personellen Auswirkungen der Corona-Pandemie reagiert.

Kathke

Dienstrecht Bayern I

260. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art. Nr. 66190260

Preis: 111,97 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Schwerpunkt dieser Aktualisierungslieferung sind die umfangreichen Änderungen, die das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.12.2021 (BayGVBl. 2021 S. 663) gebracht hat. Das Bayerische Beamtengesetz, das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen und das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit waren deshalb - zum Teil umfangreich - auf den neuesten Stand zu bringen. Zu aktualisieren waren auch die Hinweise zur Vereinbarkeit von Beziehungen zur Scientology-Organisation mit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst sowie die Richtlinien für die Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Aktualisiert wurden von Dr. Pflaum die Kommentierung zu Art. 143 BayBG (Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen), von Dr. Kathke zu Art. 15 LfBG (Übertragung höherwertiger Dienstposten) sowie von Herrn Holzner § 23 UrlMV (Anspruch auf Elternzeit und Teilzeitarbeit). Bei letzterer Norm wurde ein gesetzgeberischer Fehler behoben, der zu negativen Folgen für Beamtinnen und Beamte hätte führen können. Dies hat auch zur Überarbeitung des entsprechenden Formulars (40.5.3) durch Herrn Speckbacher geführt.

Schwenk/Gruber

Haushaltsstellen und Konten in der Kommunalverwaltung

36. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art. Nr. 66405036

Preis: 227,70 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 36. Lieferung enthält die Aktualisierung der Stichwortverzeichnisse für die Haushalts-, Buchungsstellen Kameralistik/Doppik, der Hinweise des BMF zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 6 EHG sowie neu einen Überblick über die Regelungen und Muster zur doppelten kommunalen Buchführung, die Muster dazu zum doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Kennzahlenset für die doppelte Haushaltswirtschaft.

FGSV

M WRRL - Merkblatt zur Berücksichtigung der Wasser- rahmenrichtlinie in der Straßenplanung (FGSV-Nr.: 513)

Ausgabe 2021

Preis: 50,50 Euro

ISBN 978-3-86446-306-8

FGSV-Verlag

Vom Straßenbauvorhaben sind regelmäßig Gewässer betroffen. Gewässerbenutzungen bedürfen der Erlaubnis bzw. Bewilligung der Wasserbehörde. Im Planfeststellungsbeschluss wird über wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gesondert entschieden.

Bei dieser Entscheidung spielt eine wesentliche Rolle, ob die Gewässerbenutzung mit den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) insgesamt in Einklang steht. Bezogen auf die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist dies dann der Fall, wenn eine Verschlechterung des Wasserkörperzustands vermieden wird („Verschlechterungsverbot“) und die Erreichung eines guten Zustands weiterhin möglich ist („Verbesserungs“- bzw. „Zielerreichungsgebot“). Das M WRRL gilt daher für die Prüfung von Straßenbauvorhaben (Neu- und Ausbau) auf ihre Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie.

Das M WRRL gibt Empfehlungen und Hinweise für die Prüfung der Gewässerverträglichkeit nach WRRL. Im Fachbeitrag WRRL soll dargelegt werden, ob das Vorhaben dazu führen kann, den Zustand eines Wasserkörpers zu verschlechtern oder zu verhindern, dass dieser zukünftig einen guten Zustand erreichen kann (§§ 27, 47 WHG). Rechtliche und fachliche Grundlagen werden vermittelt und die Bewertung der Auswirkungen von Straßenbaumaßnahmen sowie die Prüfung von Ausnahmen von dem Bewirtschaftungszielen vermittelt. Zahlreiche Anlagen ergänzen das Merkblatt und die Prüfung auf die Vereinbarkeit mit der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Merkblatt richtet sich an die Vorhabensträger und Straßenbauverwaltungen des Bundes und der Länder, Planungsbüros sowie die zuständigen Wasser- und Planfeststellungsbehörden.

Sinngemäß können Inhalte des Merkblattes auch für andere Vorhabensträger nutzbar sein.

Busse/Bieneck

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

33. Nachlieferung

März 2022

Preis: 61,40 Euro

Konnunal- und Schul-Verlag

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung zu den Kommentierungen der §§ 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), §§ 24 bis 26 und 28 aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung), §§ 95 bis 104 aus dem Fünften Teil (Enteignung) sowie § 172 (Erhaltungssatzung) **BauGB**.

Daneben wurden die abgedruckten Vorschriften im Anhang (5, 7, 8, 13 und 18) aktualisiert.

Uttlinger/Saller

Das Umzugskostenrecht in Bayern

96. Aktualisierung

Januar 2022

Preis: 105,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit der 96. Aktualisierung wird u.a. eine weitere Überarbeitung der Kommentierung zu den §§ 1 bis 9 TGV (Teil II Nr. 3) sowie umfangreichere redaktionelle Anpassungen und Aktualisierungen im Teil VI.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

128. Aktualisierung

Februar 2022

Preis: 129,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung sind:

- Aktualisierung der VOB und der EU-Schwellenwerte im Bereich der Auftragsvergabe sowie Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit der VOL/B.
- Aktualisierung von Erläuterungen zu den Kassenvorschriften des Art. 70, 71, 74, 75 und 79 BayHO sowie der EDVBK,
- Aktualisierungen und ergänzende Erläuterungen zu den verschiedenen Vorschriften, Texten und Übersichten mit kassenrechtlichen Bezug und
- Neuaufnahme von Erläuterungen zum Digitalen Euro in Teil VI.G.7 des Kommentars.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

246. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art. Nr. 66243246

Preis: 122, 71 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der Kommentierung von Art. 40 (**Berufsschulberechtigung**) und die vollständige Überarbeitung der Kommentierung des Art. 86 (**Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen**) unter Berücksichtigung neuester Rechtsprechung.
- die aktuelle Fassung der Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie
- die Aktualisierung der Fachober- und Berufsschulordnung (**FOBOSO**)